

► Leserservice

Zwei neue Lehrvideos – ein Video zur Inflationsausgleichsprämie

Im Rahmen der multimedialen LGP-Wissensvermittlung werden Sie regelmäßig mit spannenden Steuerthemen vertraut gemacht – ohne zusätzliche Kosten für Sie. Im November sind die Lehrvideos Nr. 36 und Nr. 37 abgedreht und live gestellt worden. |

In Video Nr. 36 geht es um das Thema „Die Inflationsausgleichsprämie: Wer, wie, warum und wie lange?“. Lehrvideo Nr. 37 widmet sich dem Thema: „Kryptowährungen: Steuer-Spielregeln für die virtuelle Finanzwelt“.

Sie finden alle Videos auf lgp.iww.de unter dem Reiter „Lehrvideos“. LGP wünscht viel Nutzen und erwartet gerne Ihr Feedback und Ihre Vorschläge zu neuen Video-Themen (lgp@iww.de).

► Lohnsteuer-Richtlinien

Grünes Licht für Lohnsteuer-Richtlinien 2023

Der Bundesrat hat am 28.10.2022 den Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (LStR 2023, Abruf-Nr. 232177) zugestimmt. Diese sind für Lohnzahlungszeiträume ab dem 01.01.2023 anzuwenden, soweit sie nicht lediglich Klarstellungen enthalten. Echte Neuregelungen sind nur ganz wenige enthalten. |

Hinzuweisen ist auf eine Änderung zur Berechnung der Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn in Monaten, in denen der Arbeitslohn teilweise nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder dem Auslandstätigkeitserlass steuerfrei gestellt ist oder in denen der Arbeitnehmer nur für einzelne Tage beschränkt steuerpflichtig ist:

- Bislang war in diesen Fällen die Lohnsteuer nach der Monatslohnsteuertabelle zu berechnen, wenn das Dienstverhältnis den ganzen Monat bestanden hat und ein monatlicher Lohnzahlungszeitraum vereinbart war.
- Ab 2023 sind in diesen Fällen Tage, an denen der Arbeitnehmer keinen in Deutschland lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat, bei der Ermittlung des Lohnzahlungszeitraums nicht mehr einzubeziehen. Im Ergebnis ist die Lohnsteuer somit nach der Tageslohnsteuertabelle zu berechnen und wird in vielen Fällen höher sein als bisher.

► Altersversorgung

PSVaG setzt Beitragssatz für 2022 auf 1,8 Promille fest

Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) hat den Beitragssatz für das Jahr 2022 auf 1,8 Promille (Vorjahr 0,6 Promille) festgesetzt. Für Zusagen über Pensionskassen ist in diesem Jahr neben dem Beitrag in Höhe von 1,8 Promille ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 1,5 Promille zu entrichten. In Höhe des zusätzlichen Beitrags wird eine Dotierung des Ausgleichsfonds vorgenommen. |



IHR PLUS IM NETZ

Lehrvideos
auf lgp.iww.de



Eine Änderung
betrifft die Berech-
nung der Lohnsteuer

Beitragssatz
für 2022 erhöht